



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Monschau für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung der Stadt Monschau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom 25.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Monschau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.537.054 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.931.818 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.100.000 €
somit auf	54.831.818 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.674.038 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	51.302.604 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.264.795 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.525.433 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.454.479 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.665.275 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird im Teilergebnisplan 16-611-01 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.260.638 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 4.294.764 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
 - a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 1.068 v.H.
 - b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf 1.602 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 499 v.H.

Diese Angaben haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Monschau über die Festsetzung der vorstehenden Steuersätze am 12.11.2024 besondere Hebesatzsatzungen erlassen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Absatz 1 KomHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 50.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW mit Bericht vom 03.04.2025 der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Diese hat unter dem 19.05.2025 verfügt: „Die Haushaltssatzung 2025 kann nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.“

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten vom 22.05.2025 bis zum 31.12.2026 im Rathaus, Zimmer 104, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.monschau.de im Internet verfügbar.

Monschau, den 20.05.2025

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin



Dr. Carmen Krämer